

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Verstärkung in der Tschechischen Republik: Rödl & Partner schliesst sich mit Vorlíčková Partners zusammen

Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes
- > Grundlegende Aspekte eines Treuhandfonds

Recht aktuell

> Pflichten der Gesellschafterversammlung nach Beendigung der Funktion eines Geschäftsführers

Steuern aktuell

> Änderungen des Soli-Zuschlags

Wirtschaft aktuell

BGB- und HGB-Reformgesetz und die Buchführung
 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Unternehmensberatung aktuell

Videofragebogen: Neues bei der Kandidatensuche "Sehen heißt wissen"

Rödl & Partner Intern

> Menschen bei Rödl & Partner

Verstärkung in der Tschechischen Republik: Rödl & Partner schliesst sich mit Vorlíčková Partners zusammen

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Die integrierte Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner und die renommierte Steuerrechts- und Wirtschaftsprüfungskanzlei Vorlíčková Partners werden ab dem 1. Oktober 2014 gemeinsame Wege gehen. Rödl & Partner verstärkt damit in der Tschechischen Republik seine Präsenz als eine der führenden Kanzleien für deutsche Unternehmen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Zusammen mit der Geschäftsführenden Partnerin der Kanzlei Vorlíčková Partners, Lucie Vorlíčková, und 6 weiteren Partnern stoßen fast 90 Spezialisten zu Rödl & Partner, darunter 41 Steuerberater, im Steuerrecht tätige Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Rödl & Partner wird damit in der Tschechischen Republik knapp 300 Mitarbeiter aus allen Beratungsbereichen haben und damit seine Position als eine der führenden Beratungsgesellschaften in der Tschechi-

Rekodifizierung des Privatrechtes

schen Republik weiter ausbauen, die Beratungsleistungen in den Bereichen Recht, Steuern, Wirtschaftsprüfung, Outsourcing sowie Management & Business Consulting "aus einer Hand" anbieten kann.

"Rödl & Partner hat 1989 in Prag noch vor dem Fall des Eisernen Vorhangs den Grundstein für die internationale Expansion gelegt. Durch den Zusammenschluss mit Vorlíčková Partners geben wir unserer Entwicklung in Mittel- und Osteuropa nochmals einen gewaltigen Schub und unterstreichen unseren Anspruch, zu den ersten Adressen international expandierender deutscher Unternehmen zu gehören", erklärt der Geschäftsführende Partner Prof. Dr. Christian Rödl.

"Es entsteht ein Unternehmen, das mit den großen Beratungsgesellschaften in der Tschechischen Republik vergleichbar sein wird, ohne dabei sein Markenzeichen zu verlieren – die Qualität der Dienstleistungen und persönliches Engagement. Ich bin überzeugt, dass die Verbindung beider Kanzleien ein logischer Schritt in die weitere Entwicklung unserer Leistungen ist, welcher uns ermöglichen wird, uns noch stärker auf die Anforderungen unserer Mandanten zu fokussieren. Mit dieser Fusion bestätigen wir auch die langjährige erfolgreiche Kooperation mit Vorlíčková Partners, " sagt der Managing Partner von Rödl & Partner in der Tschechischen Republik, Dr. Petr Novotný. "Ich bin selbst hoch erfreut, nach mehr als 20 Jahren wieder persönlich mit Lucie Vorlíčková zusammenarbeiten zu können. Damit schließt sich der Kreis, den wir gemeinsam vor 25 Jahren begonnen haben."

"Durch die globale Ausrichtung unserer Mandanten besteht für uns zwingender Bedarf, Beratungsleistungen insbesondere in der Wirtschaftsprüfung weltweit anbieten zu können", erklären Lucie Vorlíčková und Tomáš Zatloukal, Geschäftsführende Partner von Vorlíčková Partners. "Wir haben uns bei unserer Wahl bewusst für Rödl & Partner als inhabergeführtes Beratungsunternehmen entschieden, um unseren Mandanten langfristig eine starke Alternative zu den angloamerikanischen Prüfungsgesellschaften bieten zu können. Der besondere Zugang von Rödl & Partner zum international tätigen deutschen Mittelstand deckt sich hervorragend mit unseren Kernkompetenzen."

Und Lucie Vorlíčková fügt einige persönliche Worte hinzu: "Ich freue mich sehr, dass wir "nach Hause" kommen und unsere Kräfte wieder verbinden." Es war nämlich gerade Lucie Vorlíčková, die vor 23 Jahren zu den ersten Mitarbeitern der neu entstehenden Niederlassung von Rödl & Partner in Prag zählte, in der sie einige Jahre den Bereichen Steuern und Wirtschaftsprüfung vorstand.

Die Kanzlei Rödl & Partner ist historisch vor allem mit Familienunternehmen aus den deutschsprachigen Ländern verbunden, verzeichnet jedoch in der jüngeren Vergangenheit auch eine Nachfrage tschechischer Unternehmen. Zu ihren Mandanten zählen Unternehmen verschiedenster Ausrichtungen und Branchen – Produktionsunternehmen und Handelsgesellschaften, Energiekonzerne und Finanzdienstleister. Das Ziel der Kanzlei besteht in einer stetigen Verbesserung und Ausweitung der erbrachten Dienstleistungen, was wiederum mit der Gewinnung neuer Mitarbeiter und Spezialisten aller Beratungsbereiche einhergeht. "Daher ist die Verbindung mit den Kollegen aus der Kanzlei Vorlíčková Partners mit diesem Konzept hervorragend vereinbar," fügt Petr Novotný hinzu, der zudem die hervorragenden Ergebnisse der Kollegen von Vorlíčková Partners auf dem Gebiet der Verteidigung in allen Phasen des Steuerverfahrens sowie der gerichtlichen Durchsetzung von Steueransprüchen hervorhebt.

Vorlíčková Partners ist ein unabhängiges Unternehmen mit über 90 hervorragend ausgebildeten Fachleuten, das integrierte steuerrechtliche Beratung und Wirtschaftsprüfungsleistungen auf höchstem Niveau anbietet. Wie auch bei Rödl & Partner liegt ein Schwerpunkt der Gesellschaft Vorlíčková Partners auf der Beratung und Prüfung deutscher Unternehmen. "Zu unseren Mandanten zählen internationale Konzerne und mittlere Unternehmen, Investmentfonds und Privatpersonen", so Lucie Vorlíčková.

Vorlíčková Partners hat in den vergangenen Jahren einige der größten Privatisierungen, M&A-Transaktionen sowie Real Estate-Transaktionen in der Tschechischen Republik steuerrechtlich beraten. Die Gesellschaft ist für ihre bahnbrechenden Urteile bekannt, die sie im Bereich des Steuerrechts durchsetzen konnte – etwa die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofs gegen die Substanzbesteuerung in der Tschechischen Republik (Az. 5 Afs 45/2011-94 vom 19.04.2012).

-jsd-

> Übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes

Von Ilona Štrosová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

> Ein neuer Terminus im Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik besteht in einem sog. "Familienhaushalt", der für den bisherigen Begriff

Rekodifizierung des Privatrechtes

Ausgabe: Juli/August 2014

eines "gemeinsamen Haushaltes" Verwendung findet. Sachen, die bisher unter eine sog. "übliche Ausstattung eines *gemeinsamen* Haushaltes" fielen, werden in der korrekten tschechischen Terminologie nun als "übliche Ausstattung eines *Familienhaushaltes*" bezeichnet. Eine wesentliche inhaltliche Änderung besteht darin, dass die übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes bereits kein Bestandteil des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten mehr darstellt.

Was ist denn nun eigentlich eine übliche Ausstattung eines "Familienhaushaltes"? Nach den gültigen gesetzlichen Regeln handelt es sich um bewegliche Sachen, die üblicherweise den erforderlichen Lebensbedürfnissen der Familie und der Familienmitglieder dienen; hierbei ist nicht maßgeblich, ob einzelne Sachen beiden Ehegatten oder nur einem von beiden gehören. Es handelt sich um eine neue Definition, die das alte tschechische Bürgerliche Gesetzbuch nicht kannte. Entscheidend ist also nicht, wem die Sache gehört, sondern welche Funktion sie hat. Dies ist leider alles, von dem ein Richter derweil bei einer Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten ausgehen muss, da das Gesetz nur diese sehr breit gefasste Definition formuliert.

Als Bestandteil der üblichen Ausstattung eines Familienhaushaltes können nicht nur keine Kleidung oder ein persönlicher Gesundheitsbedarf gesehen werden, aber z.B. auch keine Haustiere. Dem gegenüber würde dieser Begriff übliche Sachen umfassen, ohne die wir uns ein Leben in einem Haushalt nur schwer vorstellen könnten, also Dinge, die für eine Verpflegung oder ein Schlafen benötigt werden.

Gerade der Umstand, ob ein Mensch im normalen Leben ohne eine bestimmte Sache auskommen kann, kann für die Beurteilung dessen angelegt werden, ob es sich um eine übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes handelt – oder eben nicht. Ein Fernseher, ein Wassererhitzer, eine Couchgarnitur etc. würden wir zweifelsohne zu üblichen beweglichen Sachen zählen – die Frage ist jedoch, ob es sich um entbehrliche oder um unentbehrliche Sachen handelt. Aktuell besteht hierüber jedoch keine Klarheit und für eine genauere Antwort werden Familien eine entsprechende Rechtsprechung in der Zukunft abwarten müssen.

Was eine Verfügung über eine übliche Ausstattung eines Familienhaushaltes betrifft, benötigt der handelnde Ehegatte eine Zustimmung des zweiten Ehegatten. Dies gilt lediglich für Sachen vernachlässigbaren Wertes nicht. Falls ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über eine bestimmte Sache verfügt, kann dieser zweite Ehegatte vor Gericht eine Ungültigkeit einer solchen Handlung geltend machen.

Verlässt ein Ehegatte einen sog. Familienhaushalt, kann er geltend machen, dass ihm von der üblichen Ausstattung des Haushaltes alles herausgegeben wird, was ausschließlich ihm gehört. Sachen, die beiden gehören, werden in diesem Fall zu gleichen Teilen geteilt, und falls dies die Natur der Sache ausschließt (z.B. ein Fernseher), wird das Miteigentum nach den allgemeinen Bestimmungen über die Auflösung und die Auseinandersetzung eines Miteigentums geregelt. Eine Ausnahme bilden Sachen, die der zweite Ehegatte insbesondere für ein minderjähriges Kind benötigt, das im Familienhaushalt verblieben ist.

> Grundlegende Aspekte eines Treuhandfonds

Von Ilona Štrosová, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Tschechischen Republik führt das Institut eines Treuhandfonds ein. Obwohl dieser in anderen Rechtssystemen (insbesondere den angloamerikanischen) ein völlig gängiges Element darstellt, ist er für die Tschechische Republik eine Neuerung. Der Treuhandfonds wird mit nur 27 Paragrafen geregelt – eine Regelung, die mehr Fragen aufwirft als sie Antworten bietet.

Was ist eigentlich ein Treuhandfonds? Es handelt sich im Grunde um eine Gesamtheit an Vermögenswerten. Lassen wir uns nicht von dem Begriff "Fonds" in die Irre leiten – es handelt sich nicht um eine juristische Person. Es handelt sich "nur" nur um Vermögenswerte, die deren Eigentümer zu einem bestimmten Zweck ausgliedert und einem Treuhänder zur Verwaltung übergibt (durch einen Vertrag oder durch eine Verfügung von Todes wegen). Indem der Eigentümer (der Fondsgründer) dieses Vermögen einem Treuhänder anvertraut, hört er auf dessen Eigentümer zu sein und er verliert im Grunde die direkte Kontrolle über dieses Vermögen.

Was einen Treuhandfonds aus Sicht des tschechischen Rechtes so ungewöhnlich erscheinen lässt, ist Folgendes: das Vermögen im Treuhandfonds steht weder im Eigentum des Gründers noch des Treuhänders noch der Person, die Leistungen aus dem Fonds beziehen soll (ein Begünstigter). Das Vermögen hat in diesem Augenblick scheinbar keinen Eigentümer. Es hat nur einen Verwalter, der zwar nicht Eigentümer ist, der jedoch die Eigentumsrechte bezüglich des Vermögens im Fonds wahrnimmt, und dies in eigenem Namen und auf Rechnung des Fonds.

Rekodifizierung des Privatrechtes / Recht aktuell

Wie aus den vorherigen Zeilen folgt, können sich an einem Treuhandfonds drei zentrale Personen beteiligen: der Gründer, der die Entstehung des Fonds initiiert und aus dessen Vermögen ein Teil zu Gunsten des Fonds ausgegliedert wird; des Weiteren der Treuhänder, der die Eigentumsrechte wahrnimmt, der für dieses Vermögen Sorge trägt und der so handeln muss, damit der Zweck des Fonds erfüllt wird; und letzten Endes der Begünstigte, wegen dem der Fonds errichtet wurde, also der Leistungen aus dem Fonds erhält.

In seiner Natur ist ein Treuhandfonds einer Stiftung ähnlich. Im Unterschied zu einer Stiftung ist er jedoch keine juristische Person, er kann zudem nur eine beschränkte Zeitdauer existieren und es gibt kein öffentliches Register, in das ein Fonds eingetragen würde. Ein Fehlen einer gründlichen staatlichen Kontrolle gehört zu den Hauptkritikpunkten, da dies steuerlichen und anderen vermögensrechtlichen Straftaten Tür und Tor öffnen könne

Wie jede künstlich geschaffene Institution hat auch ein Treuhandfonds seine eigenen Regeln – seine Satzung bzw. sein Statut. Diese kann für sich bestehen oder in einem Vertrag oder in einem Testament beinhaltet sein. Sie wird durch den Gründer ausgegeben, und zwar in Form eines notariellen Protokolls.

Grundlegendes richtungsweisendes Element eines Treuhandfonds ist dessen Zweck. Das Gesetz unterscheidet zwei: gemeinnützige und private Zwecke. Ein zu einem privaten Zweck errichteter Treuhandfonds dient dem Vorteil einer bestimmten Person oder deren Andenken. Ein solcher Fond kann auch zum Zwecke eines Investments für eine Erzielung eines Gewinns errichtet werden, der nachfolgend auf den Gründer, auf Mitarbeiter, Gesellschafter oder andere Personen aufgeteilt werden kann.

Demgegenüber kann der Hauptzweck eines gemeinnützigen Treuhandfonds nicht das Erzielen eines Gewinns oder das Betreiben eines Betriebes (Unternehmens) sein. Es kann sich stattdessen um die Unterstützung eines Kinderheims, eines Forschungszentrums, eines Tierheims, einer öffentlichen Bibliothek, eines Krankhauses etc. handeln. Den Zweck legt der Gründer in der Satzung fest.

Es gibt verschiedene Auffassungen bezüglich der Nützlichkeit von Treuhandfonds (oder somit deren künftigen Schicksals). Insbesondere die Autoren des Gesetzes und Juristen, die im Privatrecht wirken, sind von den Vorteilen dieses neuen rechtlichen Institutes überzeugt. Ihnen zufolge verbessern sich für die Eigentümer die Möglichkeiten einer Verfügung über ihr Vermögen – z.B. was den Schutz eines Familienunternehmens vor verantwortungslos handelnden Erben angeht, oder es erfolgt etwa eine Ausgliederung eines Teils des Vermögens von Großeltern, das diese nicht mehr bewirtschaften wollen, zu Gunsten minderjähriger Enkel.

Befürchtungen hinsichtlich eines Missbrauchs von Treuhandfonds, insbesondere von Strafrechtlern, werden jedoch auch mehr als ein halbes Jahr nach der Einführung des Institutes nicht leiser. Vor allem nach der Aufhebung sog. anonymer Aktien sehen viele einen Treuhandfonds als neues Instrument zum Verbergen illegal erworbenen Vermögens und weisen auf weitere Risiken, die die Mängel der rechtlichen Regelung von Treuhandfonds mit sich bringen. Das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik arbeitet daher bereits an einer Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches, deren Ziel in einer Ausräumung von potentiell missbräuchlichen Nutzungen besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bereits ab dem kommenden Jahr für Notare die Verpflichtung bestehen wird, die öffentliche Hand zu informieren, sobald ein Dokument beglaubigt wird (Vertrag, Testament), mit dem ein solcher Fonds geschaffen wird.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Ilona Štrosová, LL.M. Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 263 163 760 E-Mail: ilona.strosova@roedl.cz

 Pflichten der Gesellschafterversammlung nach Beendigung der Funktion eines Geschäftsführers

Jitka Ivičičová, František Geršl, Rödl & Partner Brünn

Schnell gelesen

Beendet ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung seine Funktion, muss die Gesellschafterversammlung einen neuen Geschäftsführer wählen, und zwar binnen eines Monats. Tut sie dies nicht, ernennt ein Gericht den neuen Geschäftsführer auf Antrag selbst, anderenfalls kann das Gericht die Gesellschaft auch ohne Antrag auflösen und ihre Liquidation anordnen.

Mit dem Inkrafttreten des Handelsgesellschaftsgesetzes wurden die Regelung einer Beendigung der Funktion eines Geschäftsführers in einer tschechischen Gesellschaft mit

Recht aktuell

Ausgabe: Juli/August 2014

beschränkter Haftung und die nachfolgenden, hiermit verbundenen Pflichten der Gesellschafterversammlung ganz wesentlich geändert. Im Fall eines Ablebens des Geschäftsführers, seines Rücktritts oder einer Abberufung von der Funktion muss die Gesellschafterversammlung den neuen Geschäftsführer binnen eines Monats wählen. Falls die Gesellschafterversammlung innerhalb dieser sehr kurzen Frist keinen Geschäftsführer wählt, bestellt einen neuen Geschäftsführer ein Gericht, und zwar auf Antrag einer Person, die hieran ein rechtliches Interesse hat, und dies bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Geschäftsführers. Für eine Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch ein Gericht ist die Zustimmung des derart bestellten Geschäftsführers erforderlich. Falls es dem Gericht nicht gelingen sollte einen neuen Geschäftsführer zu ernennen, kann es die Gesellschaft auch ohne Antrag auflösen und deren Liquidation anordnen.

Das Gesetz versucht mit der festgelegten Frist zu verhindern, dass eine Gesellschaft keinen neuen Geschäftsführer wählt und die Tätigkeit der Gesellschaft dadurch blockiert wird. Dies kann insbesondere in drei Fällen eintreten: falls die Gesellschaft einen alleinigen Geschäftsführer hat, falls die Gesellschaft zwar mehrere Geschäftsführer hat, diese jedoch nur zu einer gemeinsamen Vertretung nach Außen berechtigt sind; oder falls die Geschäftsführer in der Gesellschaft ein kollektives Organ bilden, das nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder Entscheidungen treffen kann. Falls ein Gericht in diesem Fall keinen Geschäftsführer bestellen würde, könnten die Geschäftsführer nicht für die Gesellschaft handeln, nicht über Fragen der Geschäftsführung entscheiden – was zu einer faktischen Paralyse der Gesellschaft führen würde.

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung unangemessen strikt ist und an die Gesellschafter unnötig hohe Ansprüche stellt, deren Nichteinhaltung zudem streng sanktioniert wird. Wenn wir die neue Regelung zu Ende denken, kann es leicht passieren, dass ein Gericht nach Ablauf des einen vorgeschriebenen Monats eine völlig fremde Person zum Geschäftsführer bestellt, die in der Gesellschaft bis zu einem Zeitpunkt schalten und walten kann, bis die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einen neuen Geschäftsführer wählt. Eine solche Person hat im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion selbstverständlich die Möglichkeit sich an der Geschäftsführung der Gesellschaft zu beteiligen, sie hat Zugang zu allen internen Angelegenheiten der Gesellschaft, da der Grundsatz gilt, dass für einen Geschäftsführer in einer Gesellschaft kein Tabu existiert – auch für einen durch ein Gericht bestellten Geschäftsführer nicht.

Falls eine Gesellschaft das Risiko eines Eingreifens eines Gerichtes in die internen Angelegenheiten der Gesellschaft vermeiden möchte, hat sie im Grunde zwei Möglichkeiten eines Vorgehens bei der Beendigung der Funktion eines ihrer Geschäftsführer: Entweder muss mit sofortiger Wirksamkeit der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geändert werden,

in dem die Anzahl der Geschäftsführer so angepasst wird, damit diese den Tatsachen entspricht (sofern es sich nicht um einen alleinigen Geschäftsführer handelt), oder es muss der fehlende Geschäftsführer gewählt werden. Für beide Handlungen ist jedoch die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung erforderlich (für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist zudem die Aufsetzung eines notariellen Protokolls notwendig). Falls die Gesellschafter nicht einvernehmlich vorgehen und sie auf der Einhaltung der Fristen für eine Einberufung der Gesellschafterversammlung bestehen sollten, ist die gesetzliche Frist von einem Monat unangemessen kurz, selbst wenn die Gesellschaft sofort einen geeigneten Kandidaten für die Funktion eines neuen Geschäftsführers zur Verfügung hätte.

Vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesellschaftsgesetzes galt, dass das Gericht einen fehlenden Geschäftsführer nur bestellte, falls in Folge eines Absinkens der Anzahl der Geschäftsführer das Statutarorgan der Gesellschaft nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage war. Die Gesellschaft hatte dabei eine Frist von 3 Monaten zur Wahl neuer Geschäftsführer. Diese Regelung galt sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch für Aktiengesellschaften. Während für Aktiengesellschaften diese Regelung mit kleinen Abweichungen beibehalten wurde, kam es bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu einer erheblichen Verschärfung der Regelung, ohne dass nach unserer Auffassung hierzu ein vernünftiger Grund gegeben wäre.

Abschließend ist anzumerken, dass das oben Angeführte auch für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter gilt. Solche Gesellschaften haben lediglich den Vorteil, dass der Alleingesellschafter in Ausübung des Aufgabenbereiches der Gesellschafterversammlung bei der Annahme von Entscheidungen flexibler ist und er nicht an die Frist für eine Einberufung der Gesellschafterversammlung gebunden ist.

Wir werden mit Interesse verfolgen, ob die geplante technische Novelle des Handelsgesellschaftsgesetzes die Härte der gegenständlichen Regelung mindern wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte Vorsicht walten und die Wahl eines neuen Geschäftsführers nicht unnötig aufgeschoben werden.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Jitka Ivičičová

Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 530 300 500 E-Mail: jitka.ivicicova@roedl.cz

Steuern aktuell

> Änderungen des Soli-Zuschlags

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

Schnell gelesen

Im Jahre 2013 wurde das Einkommensteuergesetz um den Soli-Zuschlag erweitert. Der Soli-Zuschlag wurde durch das Haushalts-Änderungsgesetz Nr. 500/2012 Gbl. eingeführt. Er wird des Weiteren durch §§ 16a, 38g Abs. 4 und §§ 38ha EStG Nr. 586/1992 Gbl. geregelt, in denen seine Errechnung dargestellt ist.

Errechnung des Soli-Zuschlags

Der Soli-Zuschlag betrug im Jahre 2013 7 Prozent des Überschusses der positiven Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nach § 6 EStG über die Teilbemessungsgrundlage nach § 7 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) und dem 48-Vielfachen des Durchschnittslohnes (im Jahre 2013 betrug die Bemessungsgrenze CZK 1 242 432). Mitarbeiter, deren Einkünfte in einem Monat das 4-Vielfache des Durchschnittslohnes überstiegen haben (CZK 103 536), waren in diesem Monat zu einem Soli-Zuschlag-Einbehalt und im Jahre 2013 zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Steuererklärung mussten auch die Mitarbeiter abgegeben, deren Lohnsteuerjahresausgleich vom Arbeitgeber vorgenommen wurde. Der Soli-Zuschlag darf bei dem durch den Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerjahresausgleich leider nicht ausgeglichen werden.

Der Soli-Zuschlag, der durch EStG Nr. 586/1992 Gbl. geregelt ist, sollte über eine Dauer von drei Jahren festgesetzt werden. Das erste Jahr, in dem der Soli-Zuschlag festgesetzt wurde, war das Jahr 2013, zuletzt sollte der Soli-Zuschlag im Jahre 2015 erhoben werden.

Was ändert sich im Jahre 2014?

Im Jahr 2014 wird nur die Bemessungsgrenze für den Soli-Zuschlag auf CZK 1 245 216 erhöht. Die monatliche Bemessungsgrenze für den Soli-Zuschlag beträgt im Jahre 2014 CZK 103 768. Natürliche Personen, deren Einkünfte in einem Monat den Betrag von CZK 103 768 übersteigen, müssen wiederum die Steuererklärung selbst erstellen und abgeben. Diese monatliche Bemessungsgrenze wird ab dem 01.01.2014 durch die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Nr. 296/2013 geregelt, nach der der monatliche Durchschnittslohn CZK 25 942 beträgt.

Was ändert sich im Jahre 2015?

Im Jahre 2015 sollte das Einkommensteuergesetz Nr. 586/1992 Gbl. geändert werden. Durch das Änderungsgesetz wird auch der Soli-Zuschlag neu geregelt, wobei vor allem die Abgabe der Steuerklärung geändert wird. Wird die Bemessungsgrenze für den Soli-Zuschlag nur in einem Monat überschritten, sollte die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen nicht abgegeben werden. Nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes sollten natürliche Personen zur Abgabe einer Steuererklärung erst dann verpflichtet sein, wenn ihre Einkünfte nach §§ 6 und 7 EStG das 48-Vielache des Durchschnittslohnes übersteigen.

Durch diese Regelung soll der verwaltungstechnische Aufwand abgebaut werden. Sollte das Änderungsgesetz nicht verabschiedet werden, müsste die Steuererklärung von jedem Steuerpflichtigen abgegeben werden, dessen monatlichen Einkünfte nach § 6 EStG das 4-Vielfache des Durchschnittslohnes übersteigen, auch wenn die jährliche Bemessungsgrenze vom 48-Vielfachen des Durchschnittslohnes nicht erreicht wird. Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz Nr. 586/1992 Gbl. mindert auch den Verwaltungsaufwand für die Lohnsteuererstattung, die bislang auf Antrag der Steuerpflichtigen hin erfolgt ist. Nunmehr kann der Lohnsteuerjahresausgleich wieder vom Arbeitgeber vorgenommen werden.

Im Einkommensteuer-Änderungsgesetz ist eine vorübergehende Bestimmung enthalten, nach der die Steuererklärung schon im Jahre 2014 nicht abgegeben werden muss.

Wichtigste Änderungen ab 2016

Der Soli-Zuschlag nach dem Haushalts-Änderungsgesetz Nr. 500/2012 Gbl. ist, wie schon genannt, auf drei Jahre beschränkt. Es ist fraglich, wie der Soli-Zuschlag ab dem Jahre 2016 geändert wird. Am 19.03.2014 hat das Finanzministerium neue Besteuerungsgrundsätze vorgestellt. Nach dem Entwurf des Finanzministeriums sollten das versicherungspflichtige Einkommen und der Soli-Zuschlag von 7% aufgehoben werden. Es sollte wieder der progressive Einkommensteuersatz, der im Jahre 2008 aufgehoben wurde, eingeführt werden.

Über eine weitere Entwicklung der Regelungen für den Soli-Zuschlag und seine Änderungen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Ihr Ansprechpartner





Ing. Milan Mareš

Steuerberater/Senior Associate
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: milan.mares@roedl.cz

Ausgabe: Juli/August 2014

 BGB- und HGB-Reformgesetz und die Buchführung

 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Von Iva Silná, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

In unserer Maiausgabe haben wir die Auswirkungen des BGB- und HGB-Reformgesetzes auf die Buchführung angesprochen. In diesem Artikel möchten wir Ihnen zeigen, wie sich die gesetzlichen Änderungen auf die Bilanzierung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auswirken.

Durch das BGB-und HGB-Reformgesetz wurden die Rechnungslegungsvorschriften, jedoch nicht immer die anzuwendenden Buchungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, geändert. Als Beispiel können wir "Bauten" nennen: Obwohl die Bauten nunmehr als untrennbare Bestandteile von Grundstücken gelten, bedeutet es nicht, dass Grundstücke abgeschrieben werden. Nach inländischen Rechnungslegungsvorschriften ist in der Regel nicht die gesetzliche Regelung, sondern der wahre wirtschaftliche Gehalt maßgebend.

Nach dem Inkrafttreten des BGB-und HGB-Reformgesetzes mussten insbesondere das Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. und die Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. novelliert werden.

Am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

Wie schon genannt, gelten die Bauten nach dem BGB-Reformgesetz als untrennbarer Bestandteil von Grundstücken. Durch diese Neuregelung öffnete sich die Frage, wie die Bauten abgeschrieben werden und ob mit den Bauten auch die Grundstücke abzuschreiben sind. Auf das BGB-Reformgesetz reagiert §28 des Rechnungslegungsgesetzes: "Die Vermögensgegenstände oder deren Teile nach relevanten gesetzlichen Vorschriften oder Durchführungsverordnungen werden nicht abgeschrieben ... " Im Begründungsbericht zu dieser Bestimmung steht weiterhin: "Die Änderung von § 28 reagiert auf den Grundsatz superficies solo cedit im BGB-Reformgesetz. Die Bauten, die auf Grundstücken stehen, müssen abgeschrieben werden. Obwohl die Bauten de jure als Bestandteile von Grundstücken gelten und nach der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz handelsrechtlich abzuschreiben sind, sind die Grundstücke, Teile der Erdoberfläche oder Böden weiterhin nicht abschreibungsfähig."

Es ist ersichtlich, dass die Grundstücke, auf denen sich die Bauten befinden, nicht abschreibungsfähig sind, wobei die Bauten handelsrechtlich nach der Durchführungsverordnung abgeschrieben werden. Nach BGB-Reformgesetz ist die Grundstückserschließung - vor allem durch den Aufbau von Wasser-, Abwasser- oder Stromleitungen - kein Grundstücksbestandteil.

Änderung der Durchführungsverordnung nach BGB -und HGB-Reformgesetz

Baurecht

Das Baurecht ist neu durch §§ 1240–1256 BGB-Reformgesetz geregelt.

Beispiele:

"Das Grundstück kann durch Baurechte von Dritten (Bauherrn) belastet werden, auf oder unter dem Grundstück ein Bau errichten zu können …"

"Das Baurecht ist eine Immobilie ..."

"Das Baurecht wird durch einen Vertrag, die Ersitzung oder einen Beschluss von öffentlichen Behörden erworben …"

Das Baurecht kann entgeltlich eingeräumt werden:

"Wird das Baurecht entgeltlich eingeräumt und wird das Entgelt in mehreren sich wiederholenden Teilzahlungen geleistet, gilt, dass das Baurecht durch eine Dienstbarkeit belastet wird …"

Die Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. hat auf die Reformgesetze im Anlagebereich in § 7 (**Bilanzierung**), § 47 (**Bewertung**) und § 56 (**Abschreibungen**) reagiert.

Bewertungsgrundsätze (§ 47)

Die Aufwendungen für das Baurecht sind aktivierungspflichtig. Die Anschaffungskosten für das Grundstück umfassen nicht die Anschaffungskosten für Bauten, Waldund Obstbäume und sonstige Grundstücksrechte. Durch § 47 ist weiterhin geregelt:

- > "Betrifft **das Baurecht** *mehrere Bauten*, sind angemessene Anschaffungskosten für das Baurecht aktivierungspflichtig …"
- > "Betrifft **das Baurecht** die gemäß § 7 Abs. 11 *schon aktivierten* Bauten, sind die Anschaffungskosten für das Baurecht als Modernisierung von Bauten zu aktivieren …"
- > "Bei einem *Bauabriss* scheidet das aktivierte **Baurecht** nicht aus dem Betriebsvermögen aus …"
- "Erlischst das Baurecht vor Ablauf der Dauer, für die es eingeräumt wurde, und wird demselben Unternehmen gleichzeitig ein neues Baurecht eingeräumt, scheiden das Baurecht, das erloschen ist, bzw. der Bau, für den das Baurecht eingeräumt wurde, nicht aus dem Betriebsvermögen aus …"

Wirtschaft aktuell

Bilanzierung (§ 7)

Bilanzierte Sachanlagen:

Unter dem Bilanzposten *B.II. Bauten* sind ungeachtet der Anschaffungskosten Grundstücke auszuweisen, wenn sie als Waren zu betrachten sind. Grundstücksteile, die abgeschrieben und unter dem Bilanzposten *B.II.2. Bauten, B.II.4. Wald- und Obstbäume und B.II.6. Andere Vermögensgegenstände* nach dem Absatz 6 (Lagerstätten von nicht vorbehaltenen Mineralen, Baurecht und sonstige Grundstücksrechte) bilanziert werden, sind unter diesem Bilanzposten nicht auszuweisen.

Bilanzposten *C.I. Vorräte* – "Unter diesem Posten werden u.a. Immobilien bilanziert, die durch eine Gesellschaft, die sich mit dem Ein-und Verkauf von Immobilien befasst, zum Weiterverkauf erworben werden, und durch diese Gesellschaft nicht genutzt, vermietet oder modernisiert werden …"

Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden allgemein nach § 56 Durchführungsverordnung vorgenommen.

Modernisierung

Da die Modernisierung durch das BGB-und HGB-Reformgesetz nicht geregelt ist, gilt sie ausschließlich als buchtechnischer Begriff.

Handelsrechtliche Definition der Modernisierung

Unter der Modernisierung versteht man einen wesentlichen Umbau bereits aktivierter Wirtschaftsgütern, durch die der Zweck, die Nutzung oder die technischen Parameter von Anlagen geändert oder die Anlagen erweitert werden. Als Modernisierung gelten auch die Auf-, Anbauten oder baulichen Maßnahmen, wenn der Modernisierungsaufwand die durch die Gesellschaft festgesetzte Aktivierungsuntergrenze übersteigt. Der Modernisierungsaufwand ist unter den Bilanzposten B.I. Immaterielle Vermögensgegenstände oder B.II.3. Technische und andere Anlagen und Maschinen, Betriebs-und Geschäftsausstattung auszuweisen. Der Modernisierungsaufwand für Bauten, der im Verhältnis zu Anschaffungsoder Wiederbeschaffungskosten von Bauten wesentlich ist, ist unter dem Posten B.II.2. Bauten auszuweisen. Als Modernisierung gilt der kumulierte Modernisierungsaufwand für einzelne Wirtschaftsgüter, der im jeweiligen Geschäftsjahr anfällt.

Änderungen durch die neue handelsrechtliche Definition der Modernisierung

Nach der o.a. Definition der Modernisierung kann **die Aktivierungsgrenze** nach Ermessen der Gesellschaft festgesetzt werden. Dies bedeutet de facto, dass die umgekehrte Maßgeblichkeit aufgehoben wurde – früher wurde die Aktivierungsgrenze für die Modernisierung durch das EStG geregelt.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Da die Aktivierungsuntergrenze für die Modernisierung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen nach Ermessen der Gesellschaft bestimmt wird, ist die Änderung von internen Richtlinien erforderlich. Es ist nach wie vor möglich, dass die Aktivierungsuntergrenze für die Modernisierung von Sachanlagen CZK 40 000 beträgt. Die Aktivierungsuntergrenzen für Sachanlagen und die Modernisierung unterscheiden sich erst dann, wenn die Aktivierungsuntergrenze für Sachanlagen nach Ermessen der Gesellschaft weniger als CZK 40 000 beträgt. Bei immateriellen Vermögensgegenständen wird die Aktivierungsuntergrenze für die Modernisierung von der Aktivierungsuntergrenze für die Zugänge immer abweichen (gesetzliche Aktivierungsuntergrenze für immaterielle Vermögensgegenstände beträgt CZK 60 000, die Aktivierungsuntergrenze für die Modernisierung beträgt CZK 40 000).

Zum Schluss noch eine kurze Anmerkung zum Erwerb einer Vermögensgruppe. Wird für den Erwerb einer Vermögensgruppe durch die Übertragung oder den Übergang der Eigentumsrechte ein Gesamtpreis vereinbart, ist § 24 Abs. 3 Buchst. b) Rechnungslegungsgesetz wie folgt anzuwenden: Die Aufteilung der Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungskosten ist nach dem gutachterlich ermittelten Wert aller Vermögensgegenstände der Vermögensgruppe oder nach einer Fachschätzung vorzunehmen. Werden das Grundstück und Gebäude zu einem Gesamtpreis erworben, erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten wie folgt: die Anschaffungskosten für das Grundstück können nach der Bodenrichtwertkarte ermittelt werden, die restlichen Anschaffungskosten sind als Anschaffungskosten für das Gebäude anzusehen.

Ihr Ansprechpartner





Ing. Iva Silná

Wirtschaftsprüferin/Senior Associate

Tel.: +420 236 163 303 E-Mail: iva.silna@roedl.cz

Unternehmensberatung aktuell

Ausgabe: Juli/August 2014

Videofragebogen: Neues bei der Kandidatensuche – "Sehen heißt wissen"

Von Alena Spilková, Rödl & Partner Prag

Schnell gelesen

In unserer Maiausgabe haben wir die Auswirkungen des BGB- und HGB-Reformgesetzes auf die Buchführung angesprochen. In diesem Artikel möchten wir Ihnen zeigen, wie sich die gesetzlichen Änderungen auf die Bilanzierung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auswirken.

Die Entwicklung der neuen Technologien schreitet voran. Vielleicht werden Bewerber in ihren Lebensläufen künftig auch einen Link zu ihren Videofragebögen anführen, wie es aktuell bereits im Zusammenhang mit der Plattform LinkedIn gängige Praxis ist. In vielen Unternehmen haben sich Videofragebögen bereits bewährt und werden bei einer Besetzung hochspezialisierter leitender Funktionen von Partnern bis zu Projektmanagern verwendet. Primär testen Unternehmen so die Schlagfertigkeit und Reaktionsfähigkeit von Kandidaten unter Zeitdruck. In Folge der Nutzung von Videofragebögen mindert z.B. ein Produktionsunternehmen in diesem Jahr die bei Anwerbetätigkeiten verbrachte Zeit um schätzungsweise 43 Prozent, die Kosten um 16 Prozent und die Auslastung seiner Personalmanager um 75 Prozent. Dies ermöglichte eine schnelle und dabei hochwertige Vorauswahl, bei der die Unterlagen einer größeren Anzahl an Bewerbern gesichtet wurden und somit aus einem größeren Pool an Kandidaten ausgewählt werden konnte. Ein großer Vorteil besteht darin, dass der gesamte Prozess unabhängig von Zeit und Ort erfolgen kann. Der Bewerber lädt seine Antworten an einem Ort hoch, der Personalist befindet sich an einem anderen Ort und sein vorgesetzter Manager wiederum woanders. Die Zusammenstellung der Fragen, die sprachliche Variante und der Zeitumfang können nach den individuellen Belangen des Auftraggebers angepasst werden. Im Verlauf der Nutzung kann Bezug nehmend auf die Auswertung bereits absolvierter Videofragebögen selbstverständlich auch die Aufgabenstellung geändert werden.

Wie funktioniert es?

 Der Auftraggeber erstellt die Fragen und versendet diese an den Kandidaten.

Die Kandidaten sehen die Fragen vorab nicht. Wichtig ist die Festlegung der Höchstdauer für eine Antwort für jeden der Kandidaten, damit der Videofragebogen nicht unnötig lang wird. Die jeweilige Antwort leitet sich selbstverständlich vom Charakter der Frage ab. Gleichwohl beträgt die optimale Zeit für eine Antwort 2 Minuten. Gegebenenfalls wird auch eine fremdsprachliche Variante eingesetzt. Es folgt eine Versendung von Einladungen.

- Der Kandidat lädt die Antworten an einem Ort und zu einem Zeitpunkt seiner Wahl hoch. Den Wortlaut der Fragen erfährt er erst im Laufe des Einspielens, die Fragen können weder angehalten noch wiederholt werden.
- 3. Der Auftraggeber spielt den Videofragebogen nach seinen zeitlichen Möglichkeiten ab. Er kann diesen mit Kollegen teilen und sich ihn wiederholt anschauen.
- 4. Der Auftraggeber stellt fest, was ein Lebenslauf in Papierform nicht verrät. Spontane Antworten verraten über den Bewerber mehr als ein CV in Papierform. In wenigen Minuten werden so das tatsächliche Interesse des Kandidaten und sprachliche oder andere Kenntnisse überprüft.
- Zu einem persönlichen Gespräch werden nur die geeignetsten Kandidaten geladen. Bewerber, die nicht geladen werden, können für eine etwaige künftige Kontaktierung gespeichert werden.

Der Vorteil von Videofragebögen besteht für eine Unternehmensführung und für Manager in einer Zeit- und Kostenersparnis. Ein Video kann eine erste Gesprächsrunde ersetzen. Es mindert die Gesamtanzahl der Interviews und verkürzt den Aufwand für alle Beteiligten. Es verbessert die Qualität des Auswahlprozesses. Es ergänzt Lebensläufe um Informationen, die Papier nicht vermitteln kann. Der Hauptvorteil für Werber und Manager besteht in einer wiederholten Betrachtung der Bewerber in einem erweiterten Kollegenteam (der künftigen Kollegen des Bewerbers). Es verrät mehr über die Motivation und die Bereitschaft eines Bewerbers, über seine Kommunikationsfähigkeiten und seine Fähigkeit spontan auf gestellte Fragen zu antworten. Zugleich hat der Bewerber die Möglichkeit, sich von anderen Kandidaten abzuheben und seine starken Seiten zu verkaufen. Im Lebenslauf angeführte Sprachkenntnisse werden zuverlässig überprüft. Zudem kann sich der Personaler besser auf ein persönliches Gespräch vorbereiten. Das Verfahren ist standardisiert und ermöglicht so einen Vergleich von Bewerbern. Alle reagieren auf die selben Fragen. Ein Videofragebogen ist eine ideale Lösung für eine Entscheidung über jene CV, bei denen eine Einladung zunächst unklar ist. Ein solcher Fragebogen hält Personen fern, die ihre Lebensläufe ohne Motivation in alle Richtungen versenden. Er kann zudem für eine interne Überprüfung oder ein Testen von Businessteams Anwendung finden. Für sozial verantwortliche Unternehmen ermöglicht dieses Verfahren Gespräche mit Personen mit einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit. Abschließend bleibt zu

Unternehmensberatung aktuell / Rödl & Partner Intern

erwähnen, dass es sich um ein sehr effektives Instrument handelt, das ein innovatives Unternehmen von anderen Unternehmen unterscheidet.

Eine detaillierte Vorstellung ist selbstverständlich im Rahmen einer persönlichen Verhandlung möglich.

Ihr Ansprechpartner





Alena Spilková

Unternehmensberaterin/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 400 E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz

> Menschen bei Rödl & Partner

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Dušan Marek ist neuer Partner bei Rödl & Partner

Wirtschaftsprüfer Dušan Marek wurde aus Anlass der Rödl & Partner International Convention im Sitz der Muttergesellschaft in Nürnberg zum neuen Partner der internationalen Beratungsgesellschaft Rödl & Partner ernannt.



Dušan Marek wirkt seit 1995 bei Rödl & Partner, in den vergangenen 9 Jahren als Leiter eines Wirtschaftsprüfungsteams, das sich auf Abschlüsse gemäß dem tschechischen Recht, gemäß IFRS und dem deutschen Handelsrecht spezialisiert. Zu seinen Mandanten gehören in erster Linie mittlere und große Unternehmen aus dem Produktions- und Geschäftsbereich. Eine weitere wichtige Spezialisierung liegt in einer Zusammenarbeit mit Mandanten bei M&A-Prozessen und in einer Erstellung von Due-Diligence-Berichten. Dušan Marek wird im Rahmen der geplanten Verschmelzung mit dem Beratungsunternehmens Vorlíčková Partners für die Implementierung der fachlichen Prozesse und der geschäftlichen Aktivitäten im Bereich Wirtschaftsprüfungsleistungen mitverantwortlich sein. Er ist Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaften PHARMOS, a.s. und Domov Sue Ryder, o.p.s.

Dušan Marek absolvierte die Fakultät für Verkehr der Technischen Hochschule in Prag (ČVUT). Er spricht Deutsch und Englisch. In seiner Freizeit widmet er sich aktiv dem Sport, vor allem dem Eishockey und dem Tennis.

Die Gesellschaft Rödl & Partner verfügt in der Tschechischen Republik dank ihrer erfolgreichen Entwicklung über folgende Partner: den Geschäftsführenden Gesellschafter von Rödl & Partner in der Tschechischen Republik, Petr Novotný, die Leiterin des Bereiches Steuern, Monika Novotná, die Leiterin des Bereiches Wirtschaftsprüfung, Rene Vazac, den Leiter der Abteilung Outsourcing, Martin Růžička, den Leiter der Brünner Niederlassung von Rödl & Partner, Jiří Havránek, und ferner die Rechtsanwälte Martin Švéda und Hans-Ulrich Theobald, den Unternehmensberater Thomas Chmelar und nunmehr auch Dušan Marek.

Rödl & Partner ernennt zwei neue Associate Partner

Wirtschaftprüferin Radka Hašplová und Rechtsanwalt Thomas Britz sind neue Associate Partner der Gesellschaft Rödl & Partner. Sie wurden aus Anlass der Rödl & Partner International Convention im Sitz der Muttergesellschaft in Nürnberg in diese Positionen ernannt.

Radka Hašplová, Wirtschaftsprüferin

Radka Hašplová ist seit 2003 bei Rödl & Partner tätig, in den letzten Jahren ist sie stellvertretende Leiterin eines Wirtschaftsprüfungsteams, das Prüfungen gemäß dem tschechischen Recht, dem deutschen HGB und IFRS vornimmt. Ihre Spezialisierung besteht in einer Buchführung gemäß dem deutschen HGB und IFRS.



Radka Hašplová studierte das Fach Finanzen an der Fakultät für Finanzen und Buchführung der Hochschule für Wirtschaft in Prag. Sie spricht Deutsch und Englisch. In der Freizeit fährt sie gern Ski, sie schwimmt, fährt Schlittschuh und treibt allgemein viel Sport.

"Die Ernennung zum Associate Partner sehe ich als Auszeichnung meiner langjährigen Arbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung und Beratung. Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen und bin überzeugt, dass meine Arbeit in der neuen Rolle zum Wohle von Rödl & Partner sein wird," bewertet Radka Hašplová ihre Ernennung.

Thomas Britz, Rechtsanwalt

Thomas Britz wirkt seit 1999 bei Rödl & Partner. In seiner Arbeit konzentriert er sich auf Restrukturierungen, auf Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht, sowie auf das europäische Sozialversicherungsrecht. Zu seinen Mandanten zählen führende deutsche Gesellschaften, insbesondere Produktionsunternehmen.



Rödl & Partner Intern

Thomas Britz studierte Jura in Passau und an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität zu Prag. Er spricht fließend Deutsch, Tschechisch, Englisch und Französisch. In seiner Freizeit widmet er sich u.a. einer caritativen Tätigkeit für die United World Colleges, die internationale Stipendien an Jugendliche vergeben.

"Es ist mir eine große Ehre, Associate Partner bei Rödl & Partner zu werden. Das gibt mir die Möglichkeiten mich auf internationaler Ebene selbst zu realisieren, Möglichkeiten, von denen ich immer geträumt habe," sagt hierzu Thomas Britz.

Wir stellen vor: neue Senior Associates von Rödl & Partner

Im Juni dieses Jahres ernannte Rödl & Partner in der Tschechischen Republik zugleich neue Senior Associates. Ihr Ernennungsdekret übernahmen folgende Kollegen aus der Brünner und der Prager Niederlassung von Rödl & Partner:

Mgr. Miloš Škamrada Rechtsanwalt, Rödl & Partner Brünn

JUDr. Ilona Štrosová, LL.M. Rechtsanwältin, Rödl & Partner Prag





Mit den neuen Kollegen erhöhte sich die Zahl der Senior Associates in der Tschechischen Republik auf zweiundzwanzig.

Alena Klikar neue Leiterin des Arbeitskreises Recht & Steuern bei der DTIHK

Frau Dr. Alena Klikar, Rechtsanwältin und advokátka bei Rödl & Partner, übernimmt ab sofort die fachliche Leitung des Arbeitskreises Recht & Steuern bei der DTIHK in Prag.



Der Arbeitskreis "Recht und Steuern" behandelt rechtliche und steuerrechtliche Themen je nach Aktualität und Interessenlage der DTIHK-Mitglieder und seiner Teilnehmer. Im Rahmen dieses Arbeitskreises können sich die DTIHK-Mitglieder austauschen und ihre Anliegen vortragen. Die Hauptanliegen werden dann im Interesse der DTIHK-Mitglieder an Politik und Öffentlichkeit herangetragen.

Gern können Sie sich als DTIHK-Mitglied unserem Arbeitskreis anschließen. Besuchen Sie hierzu: http://tschechien.ahk.de/mitglieder/arbeitskreise-pracovniskupiny/recht-und-steuern/, wo Sie auch weitere Informationen finden.

Kontaktdaten: Dr. Alena Klikar, Tel.: +420 236 163 760, E-Mail: alena.klikar@roedl.cz

-jsd-

Mandantenbrief

Grundlagen bilden

"Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

"Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

Impressum Mandantenbrief Juli/August 2014, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platnéřská 2, 110 00 Prag 1 Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: Ing. Jana Švédová – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: Rödl & Partner – publikace@roedl.cz



Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns

Menschenturme symbolisieren in einzigartiger Weise die Juhternehmenskultur von Rödi & Partner. Sie verköprem unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"rorça, Equilion, Vaior i seny" (Kartt, Balance, Mut una Verstand) ist der ka-talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwert sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödi & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Men-schenturme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.